

Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.

CTT Council of Timber Technology

Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.
Heinz-Fangman-Str. 2 42287 Wuppertal

Heinz-Fangman-Straße 2
42287 Wuppertal
0202/76972732 fon
0202/76972733 fax

info@brettschichtholz.de
info@balkenschichtholz.org
info@brettsperrholz.org
info@studiengemeinschaft-
holzleimbau.de



Beitragsordnung der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.

(BESCHLOSSEN AM 09.11.2018, GÜLTIG AB 01.01.2019)

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

- 1.1 Der Beitrag dient der Deckung des ordentlichen Haushaltes.
- 1.2 Umlagen dienen zweckbestimmten Projekten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Festsetzung der Beiträge und Umlagen

- 2.1 Der Gesamtbeitrag der Mitglieder, der sich aus Beitrag und Umlage zusammensetzt, wird mit den in den Abschnitten 2.2 und 2.3 beschriebenen Ausnahmen von der Mitgliederversammlung der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. festgelegt.
- 2.2 Der Gesamtbetrag für ordentliche Mitglieder, die andere geklebte Produkte aus Holz als Brettschichtholz, Balkenschichtholz und Brettsperrholz herstellen (z.B. Furnierschichtholz), wird vom Vorstand individuell bestimmt.
- 2.3 Der Gesamtbetrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand individuell bestimmt. Er soll der Leistungskraft des fördernden Mitglieds und seines Interesses an der Förderung des BS-Holzes gerecht werden.
- 2.4 Der Gesamtbetrag für Hersteller von Brettschichtholz, Balkenschichtholz und Brettsperrholz wird auf Basis des Harz- und Härterverbrauchs im Jahr vor dem Beitragsjahr errechnet. Bei Verwendung von PU-Klebstoffen wird die Tonnage im Verhältnis 1:2 zu Grunde gelegt.

Seite 2-3

- 2.5 Basis der Berechnung für deutsche Hersteller von Brettschichtholz, Balkenschichtholz und Brettsperrholz ist die Gesamtliefermenge der für tragende Bauteile zugelassenen Leime und Härter abzüglich ihres Exportanteils.
Für Brettsperrholz sind dabei nur die für die Herstellung von Flächenklebungen verwendeten Klebstoffmengen anzusetzen. Für Schmalseitenverklebungen und die Herstellung von Keilzinkenverbindungen verwendete Klebstoffe gehen nicht in die Beitragsermittlung ein.
- 2.6 Für ausländische Hersteller von Brettschichtholz, Balkenschichtholz und Brettsperrholz werden die Regelungen aus Abschnitt 2.5 auf die nach Deutschland gelieferte Menge angewendet.
- 2.7 Pro to gebrauchsfertigem Klebstoff wird unter Berücksichtigung der Abschnitte 2.8 bis 2.10 ein Beitrag von 78 EURO (netto/a/to) für Balkenschichtholz und Brettschichtholz und von 55 EURO (netto/a/to) für Brettsperrholz erhoben.
- 2.8 Der Gesamtbetrag für Brettschichtholz- und Balkenschichtholz-Produzenten, die in Deutschland fertigen oder BS-Holz nach Deutschland liefern, beträgt mindestens 2.600 Euro (netto/a).
- 2.9 Der Gesamtbeitrag für ausländische Hersteller von Brettschichtholz- und Balkenschichtholz, die nicht nach Deutschland exportieren, beträgt mindestens 1.300 Euro (netto/a).
- 2.10 Der Gesamtbeitrag für Hersteller von Brettsperrholz beträgt mindestens 5.500 Euro (netto/a).
- 2.11 Der Gesamtbeitrag für Hersteller von Furnierschichtholz beträgt 6.600 Euro (netto/a).
- 2.12 Die Obergrenze des Gesamtbetrages liegt bei 21.000 Euro, ab dem 01.01.2021 bei 24.000 Euro. Dies gilt auch für die kumulierten Beträge von Unternehmen mit mehr als einer Betriebsstätte und / oder Unternehmen, die in ihrer Betriebsstätte/in ihren Betriebsstätten Brettschichtholz und/oder Balkenschichtholz und/oder Brettsperrholz und/oder Furnierschichtholz fertigen.
- 2.13 Aufnahmegebühren können erhoben werden. Sie werden vom Vorstand festgelegt.

§ 3 Erhebung der Beiträge und Umlagen

- 3.1 Alle BS-Holz- und Balkenschichtholz-Produzenten verpflichten sich, den Produzenten, bei denen Sie den für ihre Produktion notwendigen Klebstoff kaufen, zu geneh-

Seite 3-3

migen, die Verbrauchsmengen des Vorjahres an eine von der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. beauftragte und legitimierte Person zu melden, damit diese die Beitragsermittlung vornehmen kann. Der Exportanteil ist an die von der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. beauftragte und legitimierte Person zu melden. Die Verbrauchszahlen müssen dann bis zum 15.02. der Geschäftsstelle gemeldet werden. Der Vorstand ist berechtigt, von BS-Holz- und Balkenschichtholz-Produzenten zu verlangen, ihren Klebstoffverbrauch und ihren Exportanteil durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.

- 3.2 Alle Brettsperrholz-Produzenten verpflichten sich, den von ihnen gemäß §2 ermittelten Gesamtbeitrag oder die für eine Ermittlung des Gesamtbeitrags erforderlichen Daten bis zum 15.02. an eine von der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. beauftragte und legitimierte Person zu melden.
Der Vorstand ist berechtigt, von Brettsperrholz-Produzenten zu verlangen, ihre Beitragsermittlung oder die für die Ermittlung des Gesamtbeitrages gemeldeten Daten durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.
- 3.3 Jedem Mitglied wird bis zum 31.03. der Gesamtbeitrag, bestehend aus dem Beitrag und dem Beitrag für Projekte, mitgeteilt. Jedes Mitglied erhält einen Monat vor den in Absatz 3.4. genannten Zahlungszielen eine Rechnung über die jeweiligen Teilbeträge.
- 3.4 Von den Beiträgen und Umlagen sind jeweils für ein Kalenderjahr 50 % bis zum 30.04. und weitere 50 % bis zum 15.09. zu zahlen.
- 3.5 Ist bis zum 15.09. nicht der gesamte Betrag auf dem Konto der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. eingegangen, kann das Unternehmen von der Mitgliederliste der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. gestrichen werden. Ihm kann zudem die Nutzung der von der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. gehaltenen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeugnisse untersagt werden. Ab 01.10. des laufenden Geschäftsjahres fallen Verzugszinsen in Höhe des Diskontsatzes der Bundesbank an.